

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. September 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesem Lande nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung neuerdings allgemein verboten.

Karlsruhe, den 28. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. A.:

Wiener.

Dr. Straub.

Verordnung.

(Vom 30. August 1913.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Aufgrund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafbuchgesetzes wird verordnet:

§ 1.

Die bei Erkrankungs- und Todesfällen an übertragbarer Genickstarre anwendbaren Vorschriften der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275 ff.), und der Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297 ff.) einschließlich ihrer Anlagen
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913.



finden auch bei Erkrankungs- und Todesfällen an spinaler Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta infantum) Anwendung.

§ 2.

Zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit können für die Dauer der Krankheitsgefahr, abgesehen von den in § 10 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, aufgezählten Absperrungs- und Aufsichtsmaßnahmen, Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal im Sinne des § 17 jener Verordnung angeordnet werden.

Die Überführung von an spinaler Kinderlähmung erkrankten Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gemäß § 13 Absatz 5 derselben Verordnung darf gegen den Willen der Eltern nur bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit angeordnet werden.

§ 3.

Die Anlage I zu der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, erhält im Eingang folgenden Zusatz: „23. Spinale Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta infantum)“.

Karlsruhe, den 30. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. B.

Weingärtner.

Eberle.